

## Synopsis zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung)

Altfassung	Änderungen	Begründung/ Erläuterungen
<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW.S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S.1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2017 (BGBl. I, S.872) , des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG – BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2016, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am 04.12.2017 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>23.01.2018 (GV.NRW.S.90)</b>, der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW.S.442), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I, S. 212 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2017 (BGBl. I, S. 1966), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S.1582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2017 (BGBl. I, S.872) , des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG – BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3295) und der §§ 2 und 5 der Satzung der Stadt Moers über das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“, vom 19.10.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom <b>10.10.2018</b>, hat der Verwaltungsrat der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts, in seiner Sitzung am <b>03.12.2018</b> folgende Satzung beschlossen:</p>	
<p><b>§ 9</b></p> <p><b>Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen</b></p>	<p><b>§ 9</b></p> <p><b>Getrennthaltung, Überlassung von Wertstoffen und Schadstoffen</b></p>	
<p>(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden</p>	<p>(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 7) für private Haushaltungen erstreckt sich auch auf Abfälle zur Verwertung. Soweit für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden können, Sammel- und Entsorgungssysteme (Hol- oder Bringsystem) eingerichtet sind, sind diese Stoffe getrennt zu halten und den entsprechenden</p>	

<p>Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV sowie gefährliche Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.</p> <p>(2) Altglas aus privaten Haushalten ist zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen und einzuwerfen. Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen Altglas über die örtlichen Sammelsysteme entsorgen.</p> <p>(3) Für die Altpapiersammlung werden auf Antrag Sammelbehälter mit einem Volumen von 120, 240 oder 1.100 l bereitgestellt. Außerdem kann Altpapier am Kreislaufwirtschaftshof abgegeben werden.</p> <p>(4) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack ("Gelber Sack") oder der gelben Tonne zu entsorgen.</p> <p>(5) Altkleider und -schuhe aus privaten Haushalten sind zu den aufgestellten Sammelcontainern der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zu bringen und einzuwerfen. Sie werden außerdem in gesondert bekanntgegebenen Abständen von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR eingesammelt.</p> <p>(6) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.</p>	<p>Sammelsystemen bzw. Rücknahmestellen zuzuführen. Dies gilt auch für Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen im Sinne <b>des VerpackG</b> sowie gefährliche Abfälle im Sinne von § 4 dieser Satzung.</p> <p>(2) <b>Glasverpackungen</b> aus privaten Haushalten <b>sind</b> zu den aufgestellten Sammelcontainern zu bringen und einzuwerfen. Industrie- und Gewerbebetriebe können in haushaltsüblichen Mengen <b>Glasverpackungen</b> über die örtlichen Sammelsysteme entsorgen.</p> <p>(3) Für die Altpapiersammlung werden auf Antrag Sammelbehälter <b>nach den Vorgaben des § 12 Abs. 4</b> bereitgestellt. Außerdem kann Altpapier am Kreislaufwirtschaftshof abgegeben werden.</p> <p>(4) Andere Wertstoffe (sog. Leichtverpackungen) sind getrennt zu sammeln und mit dem Wertstoffsack ("Gelber Sack") oder der gelben Tonne zu entsorgen.</p> <p>(5) Altkleider und -schuhe aus privaten Haushalten sind zu den aufgestellten Sammelcontainern der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zu bringen und einzuwerfen. Sie werden außerdem in gesondert bekanntgegebenen Abständen von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR eingesammelt.</p> <p>(6) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" aus Industrie- und Gewerbebetrieben bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.</p>	<p>Aus der VerpackV wird zum 01.01.2019 das VerpackG</p> <p>Redaktionelle Anpassung</p> <p>Einführung Behälterkonzept Altpapier</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Abfallbehälter und -säcke</b></p> <p>(1) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR bestimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück ist, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.</p> <p>(2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfall werden von der ENNI Stadt &amp; Service AöR folgende Behälter gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. fahrbare Behälter mit 60 Liter Volumen</li> <li>b. fahrbare Behälter mit 80 Liter Volumen</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Abfallbehälter und -säcke</b></p> <p>(1) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR bestimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück ist, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerung.</p> <p>(2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfall werden von der ENNI Stadt &amp; Service AöR folgende Behälter gestellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. fahrbare Behälter mit 60 Liter Volumen</li> <li>b. fahrbare Behälter mit 80 Liter Volumen</li> </ol>	

<p>c. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen  d. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen  e. fahrbare Behälter mit 770 Liter Volumen  f. fahrbare Behälter mit 1.100 Liter Volumen  g. Behälter mit 2.500 Liter Volumen  h. Behälter mit 5.000 Liter Volumen  i. Oberflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen  j. Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen  k. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen  l. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 5.000 Liter Volumen  m. Restabfallsack mit 55 Liter Volumen</p> <p>(3) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR auf Antrag folgende Behälter gestellt:</p> <p>a. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen  b. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen</p> <p>(4) Für die Entsorgung von Inkontinenzabfällen können die von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zugelassenen Abfallsäcke mit 30 Liter Volumen verwendet werden. Diese können zu den in der Gebührensatzung genannten Beträgen erworben werden.</p> <p>(5) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.</p>	<p>c. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen  d. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen  e. fahrbare Behälter mit 770 Liter Volumen  f. fahrbare Behälter mit 1.100 Liter Volumen  g. Behälter mit 2.500 Liter Volumen  h. Behälter mit 5.000 Liter Volumen  i. Oberflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen  j. Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen  k. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen  l. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 5.000 Liter Volumen  m. Restabfallsack mit 55 Liter Volumen</p> <p>(3) Für das Einsammeln und Befördern von Bioabfällen werden von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR auf Antrag folgende Behälter gestellt:</p> <p>a. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen  b. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen</p> <p>(4) Für das Einsammeln und Befördern von Altpapier werden von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR auf Antrag folgende Behälter gestellt:</p> <p>a. fahrbare Behälter mit 120 Liter Volumen  b. fahrbare Behälter mit 240 Liter Volumen  c. fahrbare Behälter mit 1.100 Liter Volumen  d. Oberflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen  e. Halbunterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen  f. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 2.500 Liter Volumen  g. Unterflurcontainer mit Schleusensystem mit 5.000 Liter Volumen</p> <p>(5) Für die Entsorgung von Inkontinenzabfällen können die von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zugelassenen Abfallsäcke mit 30 Liter Volumen verwendet werden. Diese können zu den in der Gebührensatzung genannten Beträgen erworben werden.</p> <p>(6) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.</p>	<p>Aufnahme des Behälterkonzeptes für Altpapier in die Satzung</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Häufigkeit der Leerung</b></p> <p>(1) Die Restabfallbehälter von 60 bis einschl. 1.100 Liter Volumen werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert. Eine wöchentliche Leerung (52 Regelleerungen) dieser Behälter ist auf Antrag möglich. Die Restabfallbehälter von 2,5 und 5,0 cbm Volumen werden in einem wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert. Eine zweimal wöchentliche Leerung (104 Regelleerungen) dieser Behälter ist auf Antrag möglich.</p> <p>(2) Restabfallgroßbehälter mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert. Eine wöchentliche Leerung (52 Regelleerungen), dreiwöchentliche Leerung (17 Regelleerungen) oder vierwöchentliche Leerung (13 Regelleerungen) ist auf Antrag möglich. Zusatzleerungen sind gegen Zusatzgebühr ebenfalls möglich.</p> <p>(3) Die Behälter für Bioabfall werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert.</p> <p>(4) Die Altpapiersammelbehälter werden im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert.</p> <p>(5) Die Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 bis einschl. 240 Liter sowie der Restabfallgroßbehälter mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen wird durch ein elektronisches Zählsystem erfasst.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Häufigkeit der Leerung</b></p> <p>(1) Die Restabfallbehälter von 60 bis einschl. 1.100 Liter Volumen werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert. Eine wöchentliche Leerung (52 Regelleerungen) dieser Behälter ist auf Antrag möglich. Die Restabfallbehälter von 2,5 und 5,0 cbm Volumen werden in einem wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert. Eine zweimal wöchentliche Leerung (104 Regelleerungen) dieser Behälter ist auf Antrag möglich.</p> <p>(2) Restabfallgroßbehälter mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert. Eine wöchentliche Leerung (52 Regelleerungen), dreiwöchentliche Leerung (17 Regelleerungen) oder vierwöchentliche Leerung (13 Regelleerungen) ist auf Antrag möglich. Zusatzleerungen sind gegen Zusatzgebühr ebenfalls möglich.</p> <p>(3) Die Behälter für Bioabfall werden in einem 14-täglichen Abfuhrhythmus geleert.</p> <p>(4) Die Altpapiersammelbehälter werden im 4-wöchentlichen Abfuhrhythmus geleert.</p> <p>(5) Die Häufigkeit der Leerungen der Abfallbehälter mit einem Volumen von 60 bis einschl. 240 wird durch ein elektronisches Zählsystem erfasst. <b>Die Häufigkeit der Leerung der Restabfallgroßbehälter mit Schleusensystem mit 2,5 und 5,0 cbm Volumen kann mit Bedingungen und Auflagen optional durch ein elektronisches Zählsystem erfasst werden.</b></p>	<p>Bislang war das elektronische Zählsystem für Schleusensysteme zwingend, durch die Neuregelung wird dies optional.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 a</b> <b>Benutzung von Restabfallgroßbehältern mit Schleusensystem</b></p> <p>Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann für große Wohnanlagen die Benutzung von Restabfallgroßbehältern mit Schleusensystem als Oberflurcontainer mit 2,5 cbm, Halbunterflurcontainer mit 2,5 cbm, Unterflurcontainer mit 2,5 cbm oder als Unterflurcontainer mit 5,0 cbm Volumen, die über ein elektronisches Zugangs- und Zählsystem verfügen, zugelassen werden. Die Größe der Behälter richtet sich nach § 12. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 a</b> <b>Benutzung von <b>Großbehältern</b> mit Schleusensystem</b></p> <p>Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann für große Wohnanlagen die Benutzung von <b>Großbehältern</b> mit Schleusensystem mit 2,5 cbm oder mit 5,0 cbm Volumen zugelassen werden. <b>Ein elektronisches Zugangs- und Zählsystem kann mit Bedingungen und Auflagen optional enthalten sein.</b> Die Größe der Behälter richtet sich nach § 12. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Die Schleusenanlage darf nicht manipuliert werden.</p>	<p>Änderung steht im Zusammenhang mit § 14 und eröffnet Handlungsmöglichkeiten bei Falschbefüllung der Schleusensysteme</p>

werden. Die Schleusenanlage darf nicht manipuliert werden.		
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p><b>Bereitstellung von Abfallbehältern und -säcken zur Leerung</b></p> <p>(1) Die Restabfallbehälter von 60 bis einschließlich 240 Liter Volumen sowie die Biotonnen, Altpapiersammelbehälter, gelben Säcke, gelben Tonnen, Restabfallsäcke und Inkontinenzabfallsäcke sind am Abfuhrtag auf öffentlicher Fläche an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Falls die Straße, an der der Anschlussberechtigte wohnt, aufgrund der örtlichen Voraussetzungen nicht von dem Sammelfahrzeug befahren werden kann, sind die zu entsorgenden Abfälle und Wertstoffe in den entsprechenden Behältnissen am Abfuhrtag vom Anschlussberechtigten bis zur nächstliegenden vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zu bringen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Nach der Leerung sind die Behälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.</p> <p>(2) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen. Die Standplätze müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Beladen anfahren kann.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p><b>Bereitstellung von Abfallbehältern und -säcken zur Leerung</b></p> <p>(1) Die <b>Abfallbehälter</b> bis einschließlich <b>1.100</b> Liter Volumen (<b>Restabfall, Bioabfall, Altpapier und Verpackungen</b>) sowie die <b>Säcke für Verpackungen, Restabfälle und Inkontinenzabfälle</b> sind am Abfuhrtag auf öffentlicher Fläche an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, rechtzeitig bereitzustellen. Falls die Straße, an der der Anschlussberechtigte wohnt, aufgrund der örtlichen Voraussetzungen nicht von dem Sammelfahrzeug befahren <b>wird</b>, sind die zu entsorgenden Abfälle und Wertstoffe in den entsprechenden Behältnissen am Abfuhrtag vom Anschlussberechtigten bis zur nächstliegenden vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zu bringen. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Nach der Leerung sind die Behälter aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.</p> <p>(2) Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR kann den Standplatz für die Abholung von Abfallbehältern ab 770 Liter Volumen bestimmen. Die Standplätze müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Beladen anfahren kann.</p>	<p>Redaktionelle Änderung und textliche Harmonisierung mit § 19 Abs. 5</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p><b>Benutzung der Sammelcontainer und -behälter für Wertstoffe</b></p> <p>(1) Die Sammelcontainer für Wertstoffe dürfen nur von Moerser Einwohnern und Einwohnerinnen mit den haushaltsüblichen Wertstoffen gefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen die Sammelcontainer mit entsprechenden Wertstoffen in haushaltsüblichen Mengen befüllen.</p> <p>(2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ist verboten.</p> <p>(3) Für die Benutzung der Sammelcontainer sowie -behälter und die Haftung für Schäden gilt § 15 entsprechend.</p> <p>(4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Einwerfen von Altglas in die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p><b>Benutzung der Sammelcontainer für Altkleider und Verpackungen aus Glas</b></p> <p>(1) Die Sammelcontainer für <b>Altkleider und Verpackungen aus Glas (Glasverpackungen; Behälter- bzw. Hohlglas)</b> dürfen nur von Moerser Einwohnern und Einwohnerinnen mit den haushaltsüblichen <b>Altkleidern und Glasverpackungen</b> gefüllt werden, für die sie bestimmt sind. Gewerbe- und Industriebetriebe dürfen die Sammelcontainer mit entsprechenden <b>Altkleidern und Glasverpackungen</b> in haushaltsüblichen Mengen befüllen.</p> <p>(2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ist verboten.</p> <p>(3) Für die Benutzung der Sammelcontainer und die Haftung für Schäden gilt § 15 entsprechend.</p>	<p>In Moers gibt es nur noch Sammelcontainer für Altkleider und Altglas. Dementsprechend muss die Regelung angepasst werden.</p>

Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.	(4) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen ist das Einwerfen von <b>Altkleidern und Glasverpackungen</b> in die Sammelcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Entsorgung sperriger Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien</b></p> <p>(1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den Abfallbehältern der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR untergebracht werden können, bis zu einem Gesamtvolumen von max. 5 m<sup>3</sup> gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Elektroaltgeräte gem. ElektroG). Dazu zählen nicht Restabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.), gefährliche Abfälle gem. § 4 sowie alle gem. § 3 ausgeschlossenen Abfälle sowie Haushaltsauflösungen.</p> <p>(2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m sowie ein Gesamtvolumen von 5 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.</p> <p>(3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR.</p> <p>(4) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung (Anforderungskarte, Internet/App oder eMail). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge anzugeben. Der Abfuhrtermin wird von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR festgesetzt und dem Anmelder telefonisch, schriftlich oder per eMail mitgeteilt.</p> <p>(5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr in Fahrbahnnähe an der Grundstücksgrenze zur Straße, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung bereitzustellen. Altmetall und Elektroaltgerä-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Entsorgung sperriger Abfälle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien</b></p> <p>(1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Moers hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihrer Abmessungen oder Gewichte nicht in den Abfallbehältern der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR untergebracht werden können, bis zu einem Gesamtvolumen von max. 5 m<sup>3</sup> gesondert abfahren zu lassen (z.B. alte Möbel, Teppiche, Elektroaltgeräte gem. ElektroG). Dazu zählen nicht Restabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Gartenabfälle, Abfälle aus Baumaßnahmen (z.B. Türen, Fenster, Waschbecken etc.), gefährliche Abfälle gem. § 4 sowie alle gem. § 3 ausgeschlossenen Abfälle sowie Haushaltsauflösungen.</p> <p>(2) Sperrige Abfälle wie Kisten, Kartons u.a. Behälter dürfen nicht mit anderen Abfällen gefüllt sein. Die sperrigen Abfälle dürfen eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 1,50 m sowie ein Gesamtvolumen von 5 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.</p> <p>(3) Vor einer Abfuhr soll versucht werden, Möbel, Elektrogeräte u.a. Gegenstände zur weiteren Verwendung abzugeben. Weitere Auskünfte über Stellen, die gebrauchte Möbel oder Elektrogeräte annehmen, erteilt die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR.</p> <p>(4) Die Sperrgutabfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Anforderung (Anforderungskarte, Internet/App oder eMail). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge anzugeben. Der Abfuhrtermin wird von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR festgesetzt und dem Anmelder telefonisch, schriftlich oder per eMail mitgeteilt.</p> <p>(5) Die in Abs. 1 und 2 entsprechenden Abfälle sind frühestens am Tag vor der Abfuhr und spätestens am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr auf <b>öffentlicher Fläche in Fahrbahnnähe, zumindest aber an der Grundstücksgrenze zur Straße</b>, die vom Sammelfahrzeug befahren wird, in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abholung be-</p>	<p>Textliche Anpassung an den § 16. Künftig soll Sperrgut in der Regel auf öffentlicher Fläche bereitgestellt werden.</p>

<p>te gem. ElektroG sind zur Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung getrennt von den übrigen sperrigen Abfälle bereitzustellen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Entsorgung von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zuzuführen. Dieses gilt nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.</p> <p>(6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR auf Kosten des/der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.</p> <p>(7) Werden im Einzelfall mehr als 5 m<sup>3</sup> sperrige Abfälle bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Die Restmenge ist von demjenigen, der sie zur Abholung bereitgestellt hat, unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.</p> <p>(8) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien durchgeführt wird.</p>	<p>reitzustellen. Altmetall und Elektroaltgeräte gem. ElektroG sind zur Verwertung bzw. gesonderten Entsorgung getrennt von den übrigen sperrigen Abfälle bereitzustellen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Entsorgung von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zuzuführen. Dieses gilt nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.</p> <p>(6) Sofern sperrige Abfälle nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können, kann sich die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR auf Kosten des/der Anschlussberechtigten Dritter bedienen.</p> <p>(7) Werden im Einzelfall mehr als 5 m<sup>3</sup> sperrige Abfälle bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Die Restmenge ist von demjenigen, der sie zur Abholung bereitgestellt hat, unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.</p> <p>(8) Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 BattG sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dies gilt nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien durchgeführt wird.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung</b></p> <p>(1) Kommt der/die Anschlusspflichtige den Verpflichtungen aus den §§ 23 und 24 nicht oder nicht vollständig nach, so hat er/sie nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung die Aufstellung des/der nach § 13 erforderlichen Abfallbehälter(s) auf seinem/ihrem Grundstück zu dulden.</p> <p>(2) Stellt die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR fest, dass die auf dem Grundstück des/der Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, behält sich die ENNI Stadt &amp; Service Nieder-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zuteilung von Abfallbehältern bei fehlender oder fehlerhafter Anmeldung</b></p> <p>(1) Kommt der/die Anschlusspflichtige den Verpflichtungen aus den §§ 22 und 23 nicht oder nicht vollständig nach, so hat er/sie nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung die Aufstellung des/der nach § 13 erforderlichen Abfallbehälter(s) auf seinem/ihrem Grundstück zu dulden.</p> <p>(2) Stellt die ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR fest, dass die auf dem Grundstück des/der Anschlusspflichtigen vorhandenen Abfallbehälter zur Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, behält sich die ENNI Stadt &amp; Service Nieder-</p>	<p>Redaktionelle Anpassung</p>

<p>rhein AöR vor, abweichend vom Antrag des Anschlussberechtigten Behälter mit einem größeren Volumen zuzuteilen.</p>	<p>rhein AöR vor, abweichend vom Antrag des Anschlussberechtigten Behälter mit einem größeren Volumen zuzuteilen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 31 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;</li> <li>b. entgegen § 7 auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der Abfallentsorgung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR nicht überlässt;</li> <li>c. entgegen § 9 Wertstoffe und Schadstoffe nicht getrennt hält und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Annahmestellen zuführt;</li> <li>d. entgegen § 12 Abs. 2 von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;</li> <li>e. die in § 13 Abs. 3 geforderten Daten nicht oder nicht vollständig nachweist;</li> <li>f. entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;</li> <li>g. entgegen § 15 Abs. 8 Inkontinenzabfallsäcke nicht ordnungsgemäß abgebunden oder mit anderen Abfällen zur Leerung bereitstellt;</li> <li>h. entgegen § 16 Abs. 1 S. 4 Behälter nach der Leerung nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.</li> <li>i. entgegen § 18 Abs. 1 Wertstoffe als Nicht-Moerser Einwohner oder in nicht haushaltsüblichen Mengen in die Sammelcontainer einfüllt;</li> <li>j. entgegen § 18 Abs. 1 die Sammelcontainer für Wertstoffe mit anderen Abfällen füllt;</li> <li>k. entgegen § 18 Abs. 2 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ablagert;</li> <li>l. außerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Zeiten Altglas in die Sammelcontainer einwirft;</li> <li>m. sperrige Abfälle vor dem in § 19 Abs. 5 genannten Zeitraum im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitstellt;</li> <li>n. mehr als 5 m<sup>3</sup> sperrige Abfälle zur Abholung bereitgestellt hat</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR zum Einsammeln oder Befördern überlässt;</li> <li>b. entgegen § 7 auf seinem/ihrem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallende Abfälle der Abfallentsorgung der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR nicht überlässt;</li> <li>c. entgegen § 9 Wertstoffe und Schadstoffe nicht getrennt hält und den entsprechenden Sammelsystemen bzw. Annahmestellen zuführt;</li> <li>d. entgegen § 12 Abs. 2 von der ENNI Stadt &amp; Service Niederrhein AöR bestimmte Abfallbehälter zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;</li> <li>e. die in § 13 Abs. 3 geforderten Daten nicht oder nicht vollständig nachweist;</li> <li>f. entgegen § 15 Abs. 2 für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt;</li> <li>g. entgegen § 15 Abs. 8 Inkontinenzabfallsäcke nicht ordnungsgemäß abgebunden oder mit anderen Abfällen zur Leerung bereitstellt;</li> <li>h. entgegen § 16 Abs. 1 S. 4 Behälter nach der Leerung nicht aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt.</li> <li>i. entgegen § 18 Abs. 1 <b>Altkleider und Glasverpackungen</b> als Nicht-Moerser Einwohner oder in nicht haushaltsüblichen Mengen in die Sammelcontainer einfüllt;</li> <li>j. entgegen § 18 Abs. 1 die Sammelcontainer für <b>Altkleider und Glasverpackungen</b> mit anderen Abfällen füllt;</li> <li>k. entgegen § 18 Abs. 2 Wertstoffe, Transportbehältnisse sowie Abfälle sonstiger Art auf den Standplätzen der Sammelcontainer ablagert;</li> <li>l. außerhalb der in § 18 Abs. 4 genannten Zeiten <b>Glasverpackungen</b> in die Sammelcontainer einwirft;</li> <li>m. sperrige Abfälle vor dem in § 19 Abs. 5 genannten Zeitraum im öffentlichen Verkehrsraum zur Abholung bereitstellt;</li> <li>n. mehr als 5 m<sup>3</sup> sperrige Abfälle zur Abholung bereitgestellt hat und die übersteigende Restmenge entgegen der Regelung</li> </ol>	<p style="text-align: center;">Redaktionelle Änderung</p>



<p>und die übersteigende Restmenge entgegen der Regelung des § 19 Abs. 7 nicht unverzüglich nach der Sperrgutabfuhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;</p> <p>o. entgegen der Regelung des § 21 andere Abfälle in diesen Abfallbehältern entsorgt;</p> <p>p. entgegen § 22 den Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte, die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen, die Abfallmenge und -art nicht meldet;</p> <p>q. entgegen § 26 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durch sucht oder wegnimmt;</p> <p>r. Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Moerser Einwohner/in zu sein;</p> <p>s. Abfälle über fremde Abfallbehälter entsorgt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>	<p>des § 19 Abs. 7 nicht unverzüglich nach der Sperrgutabfuhr aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt;</p> <p>o. entgegen der Regelung des § 21 andere Abfälle in diesen Abfallbehältern entsorgt;</p> <p>p. entgegen § 22 den Anfall von Abfällen, die Anzahl der Haushalte, die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen bei Abfallgemeinschaften die Anzahl der im Haushalt lebenden / gemeldeten Personen, die Abfallmenge und -art nicht meldet;</p> <p>q. entgegen § 26 Abs. 4 angefallene Abfälle unbefugt durch sucht oder wegnimmt;</p> <p>r. Abfallanlieferungen zu den Annahmestellen vornimmt ohne Moerser Einwohner/in zu sein;</p> <p>s. Abfälle über fremde Abfallbehälter entsorgt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Regelungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom 26.06.2017 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b> <b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am <b>01.01.2019</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers vom <b>04.12.2017</b> außer Kraft.</p>	